

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 766 - 766

*Dalcke, A.: Fragestellung und Verdikt im
schwurgerichtlichen Verfahren*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gebenden Faktoren wurzelnden Schwierigkeiten keinen Schritt ihrer Lösung näher gebracht.

Dr. M.

53.

Fragestellung und Verdikt im Schwurgerichtlichen Verfahren. Von A. Dalcke.
Berlin 1886. S. W. Müller.

Wenn der Verfasser im Vorworte seiner Schrift sich auf einen Ausspruch Goldammer's aus dem Jahr 1855 dafür beruft, daß in der Mehrzahl der Fälle nicht Mängel der Verdikte, sondern Mängel der Fragestellung zur Aufhebung schwurgerichtlicher Urtheile führen, so wird sich der Erfahrungssatz selbst kaum bestreiten lassen, die Berufung auf Goldammer aber befremdlich erscheinen. Denn da nach Lage des heutigen Strafprozeßrechts mit der radikalen Beseitigung der Trennung von That- und Rechtsfrage unsere deutschen Geschworenen eigentlich nur noch Generalverdikte in der abstrakten Gesetzesformel abzugeben haben, und die im Verdikte enthaltene materielle Rechtsanwendung jeder Nachprüfung entgegen ist, darf man es heute fast als selbstverständlich bezeichnen, daß neben der Beobachtung der wenigen für die äußere Form des Verdikts maßgebenden Vorschriften es eben nur noch die Fragestellung sein kann, welche sich Raum für Revisionsangriffe darbietet. Im Jahre 1855 lagen die Dinge in Preußen wesentlich anders. Indessen hängt der sachliche Werth der vorliegenden Schrift nicht von ihrer mehr oder weniger zutreffenden Motivierung in der Vorrede ab. Die eminente praktische Bedeutung der Fragestellung ist trotz der ihr zu Theil gewordenen Vereinfachung auch für das gegenwärtige Verfahren ganz unbestreitbar, und wieviel darin fortgesetzt geündigt worden ist, beweist die umfangreiche, erst neuerdings spärlicher fließende Rechtsprechung des Reichsgerichts. Es bleibt daher ein zweifelloses Verdienst des Verfassers um die Schwurgerichtspraxis, daß er an der Hand dieser Rechtsprechung die Materie im Zusammenhange durchgearbeitet und kritisch geordnet hat. Mit dem vorzüglichen praktischen Geschick, das den Verfasser auszeichnet, und in musterhaft durchsichtiger Anordnung erörtert die Schrift die verschiedenen Gesichtspunkte, welche für die Fragestellung entscheidend werden — Subjekt und Zeitpunkt der Fragestellung, Fassung und Form der Fragen, Individualisirung und Spezialisirung des Thatbestandes, Hilfs- und Nebenfragen, Rechtsbelehrung und Berichtungsverfahren 2c. 2c. — überall begegnet man der erforderlichen Erläuterung durch konkrete Beispiele, dem ausreichenden Hinweis auf die einschlagende Literatur, der ausführlichen Wiedergabe der Entscheidungsgründe aus den Urtheilen des Reichsgerichts. Wo der Verfasser zu selbständigen kritischen Bemerkungen Anlaß gefunden hat, handelt es sich immer um ernsthafteste Zweifelsfragen, gelegentlich auch um eine sehr maßvolle Bekämpfung anfechtbarer Sentenzen des höchsten Gerichtshofs. Alles in Allem genommen, ist es eine vortreffliche Arbeit, ebenso reich an Belehrung für die Praktiker, wie anregend für eine künftige Reformgesetzgebung.

Dr. M.